

Merkblatt zur Akteneinsicht bzw. Offenlegung von Informationen aus der bei der Bauaufsichtsbehörde vorgehaltenen Bauakte

Bisher hat die Bauaufsichtsbehörde Leverkusen als freiwillige Leistung die Möglichkeit für den Grundstückseigentümer angeboten, die Bauakte des eigenen Bestandsgebäudes einzusehen und daraus Fotokopien anzufertigen.

Eine Rechtsgrundlage für diesen Service gab es nicht und gibt es auch derzeit nicht, so dass der Bürger für diese Form der Akteneinsicht auch keinen Rechtsanspruch besitzt.

Mit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) am 25.05.2018 kann dieser Service aus Gründen des Datenschutzes leider nicht mehr aufrechterhalten werden.

Der **Informationsbedarf** der Bürger kann nunmehr (außer dem grundlegenden Recht des Bürgers auf Auskunft über die über ihn gespeicherten Daten) nur noch **im Rahmen der Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)** befriedigt werden.

Als **Voraussetzung** für eine positive Entscheidung der Behörde über den Antrag auf **Herausgabe einer Information** werden verschiedene Kriterien zugrunde gelegt.

So ist genau zu definieren,

- **welche Informationen** benötigt werden und
- **in welcher Form** (z. B. schriftlich) diese zur Verfügung gestellt werden sollen.

Daneben können nach § 9 IFG NRW die Informationen nur herausgegeben werden, wenn (vereinfacht)

- keine personenbezogene Daten anderer **betroffenen Personen** offenbart werden,
- die betroffene Person der Offenbarung zugestimmt hat oder
- der Antragsteller ein „**rechtliches Interesse**“ an der Offenbarung nachweist.

Als **betroffene Person** gilt jede Person, die am Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat und von der im Zuge der Bearbeitung Daten gespeichert wurden.

Dies sind im bauaufsichtlichen Verfahren beispielsweise der Bauherr, der Entwurfsverfasser, der Vermesser, der Statiker, der Sachverständige, der ein Gutachten erstellt hat oder auch der Rechtsanwalt, der einen Ordnungspflichtigen vertreten hat. Der bloße **Name** und die **Büroanschrift** dieser Personen gelten **nicht als personenbezogene Daten**.

Zu dem Begriff des **rechtlichen Interesses** hat das Oberverwaltungsgericht NRW folgendes ausgeführt (Urteil vom 06.05.2015, Az.: 8 A 1943/13):

*Ein rechtliches Interesse erfordert, dass ein unmittelbarer Zusammenhang mit Rechtsverhältnissen des Auskunftsbeghernden besteht. Die Kenntnis der Daten muss zur **Verfolgung von Rechten** oder zur **Abwehr von Ansprüchen** erforderlich sein.*

Dafür muss der Antragsteller z. B. *einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren oder einem sonstigen Verfahren ausgesetzt sein oder seinerseits ein Verfahren eingeleitet haben* (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 23.06.2003, Az.: 8 A 175/03).

Somit **reichen**

- **wirtschaftliche Aspekte** (z. B. Finanzierung des Kaufpreises),
- **Vereinfachungsgründe** (z. B. Einsicht in die Statik anstatt Begutachtung der Standsicherheit vor Ort oder Kopieren der Pläne anstatt neues Aufmaß nehmen und Pläne neu anfertigen) oder
- Gründe der **allgemeinen Rechtssicherheit** (Wunsch eines potentiellen Erwerbers, den genehmigten Zustand des Objektes zu erfahren)

nicht aus um einen Informationsanspruch mit Offenlegung personenbezogener Daten zu begründen.

Die beantragte Information soll durch die Behörde innerhalb von vier Wochen zur Verfügung gestellt werden. Diese Frist ist jedoch nicht verbindlich; wenn besonders arbeitsaufwändige Informationen beantragt wurden oder erhöhter Sachbearbeitungsaufwand erforderlich ist, kann der Zeitraum auch länger werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass

- seitens der Behörde **nicht garantiert** werden kann, dass die Bestandsakten **vollständig** sind,
- die Behörde **nur solche Unterlagen sichten und auswerten** kann, die dem Archiv **zum Zeitpunkt der Antragstellung und Bearbeitung** des Antrages unter der **angegebenen Grundstücksbezeichnung vorliegen**,
- die **einzige Möglichkeit**, die **Legalität eines Gebäudes nachzuweisen**, die **Original-Baugenehmigung** darstellt, die seinerzeit dem Bauherrn zugegangen ist. Die Durchschrift in der behördlichen Hausakte dient im Zweifel lediglich der Glaubhaftmachung.

Sofern ein Anspruch auf Informationszugang besteht, stellt dies eine **gebührenpflichtige Handlung** dar. Die Gebühr beträgt - je nach Verwaltungsaufwand - zwischen 10 und 500 €, bei besonders umfangreichen Arbeiten (z. B. Schwärzen von Daten) auch bis 1000 €. Auskünfte mit einem Aufwand von unter 30 min. sind gebührenfrei.

An die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Leverkusen (63@stadt.leverkusen.de)
51373 Leverkusen

**Antrag auf Herausgabe von Informationen aus der Bauakte
nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW**

Antragsteller/in
Name, Vorname, Firma , ggf. Ansprechpartner
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Telefon

Ich beantrage die Herausgabe von Informationen aus der Bauakte des Gebäudes:

PLZ, Ort 513 Leverkusen	Straße	Nummer
Gemarkung	Flur	Flurstück(e)

Diese Informationen sollen mir in folgender Form übermittelt werden:

<input type="checkbox"/> Übersendung von Fotokopien	<input type="checkbox"/> Einsichtnahme in die Akte*
---	---

*Ausschließlich für gerichtlich bestellte Gutachter; Gebührenbescheid wird postalisch zugestellt.

Nachweise (zutreffendes diesem Antrag beifügen)

Antragssteller/in = Eigentümer

- Grundbuchauszug (nicht älter als 6 Monate) oder
- Grundbesitzabgabenbescheid (laufendes Kalenderjahr) oder
- notariell beglaubigter Kaufvertrag (nur wenn noch keine Eigentumsumschreibung erfolgt ist)
- Kopie Lichtbildausweis

Antragssteller/in = Bevollmächtigter

- schriftliche Vollmacht + Eigentumsnachweis Vollmachtgeber (s. Antragssteller=Eigentümer)

Antragssteller/in = Gutachter

- Bestellung vom Amtsgericht

Rechtliches Interesse: Nachweis über ein z.B. bei Gericht anhängiges Verfahren (Klageschrift)

Erklärung des Antragstellers:

Hiermit bestätige ich, das „*Merkblatt zur Akteneinsicht bzw. Offenlegung von Informationen aus der bei der Bauaufsichtsbehörde vorgehaltenen Bauakte*“ zur Kenntnis genommen zu haben.

Mir ist bekannt, dass

- die Behörde für die Herausgabe der gewünschten Informationen nach den Vorgaben der Verwaltungsgebührenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen eine Verwaltungsgebühr erhebt, sofern eine Gebührenbefreiung nach dem Gebührengesetz NRW nicht in Betracht kommt,
- sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand bestimmt und **je angefangene halbe Stunde beginnend mit dem Antragseingang** berechnet wird (**derzeit 51,50€**),

Gebührensschuldner ist stets der Antragsteller. Sofern eine Person für die Antragsstellung durch den/die Eigentümer/in bevollmächtigt wird, ist der/die Bevollmächtigte der als Antragsteller/in einzutragen!!! Es sind keine Abweichungen möglich.

Datum; ggf. eigenes Aktenzeichen	Unterschrift Antragsteller/in

Anlage

Zum Antrag auf Herausgabe von Informationen aus der Bauakte des Gebäudes

PLZ, Ort	Straße	Hausnummer
513__ Leverkusen		

Ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen aus der Bauakte:

<input type="checkbox"/>	Baugenehmigung inkl. aller Anlagen*	<input type="checkbox"/>	Entwässerungspläne
<input type="checkbox"/>	Baupläne: Grundrisse, Schnitte, Ansichten	<input type="checkbox"/>	Berechnungen (Wohn-/Nutzfläche)
<input type="checkbox"/>	Abgeschlossenheitsbescheinigung	<input type="checkbox"/>	Statik
<input type="checkbox"/>	Baubeschreibung	<input type="checkbox"/>	Brandschutzkonzept

*Mit dieser Auswahl erhalten Sie den Baugenehmigungsbescheid sowie alle mit dem Grünstempel versehenen Anlagen, wie z.B. Baupläne. Benötigen Sie nicht die vollständige Baugenehmigung, haben Sie z.B. die Möglichkeit nur Baupläne auszuwählen. ACHTUNG: Der Inhalt von Baugenehmigungen variierte in den letzten Jahrzehnten. Wenn Sie bestimmte Unterlagen wie z.B. die Wohnflächenberechnung zwingend benötigen, kreuzen Sie diese bitte zusätzlich an, alternativ können Sie andere Unterlagen, die nicht zur Auswahl oben gelistet sind, im Textfeld unten vermerken.

Sonstige Bemerkungen zu den angeforderten Unterlagen:

(z.B. bestimmtes Aktenzeichen; Baujahr; Bauteil; Unterlagen, die nicht in der Liste geführt sind etc.)

Erklärungen des Antragstellers:

Mir ist bekannt, dass alle bereitgestellten Informationen aus der behördlich geführten Hausakte **keinen vollwertigen Ersatz für** die mir bzw. dem seinerzeitigen Bauherrn zugewandenen **Bescheide, Genehmigungen o. ä.** darstellt. Insbesondere wird damit **kein Nachweis** zu führen sein, dass das Gebäude oder einzelne Teile davon **bauaufsichtlich genehmigt** oder die aktuelle Nutzung legal entstanden sind.

Mit der Verarbeitung der von mir in dem Antrag angegebenen personenbezogenen Daten durch die Behörde bin ich einverstanden.

Datum:	Unterschrift des Antragstellers: